



Holzcorporation Altstetten

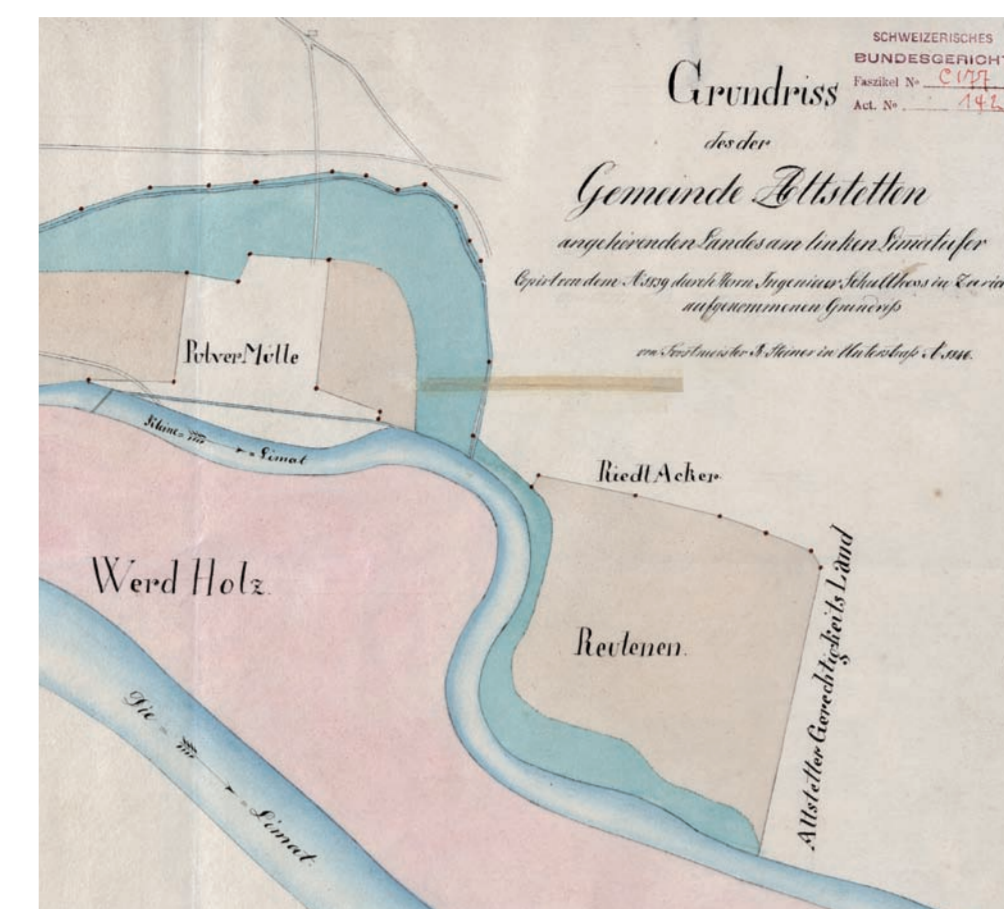
Der Altstetter Wald wird Eigentum der Korporationsgenossen

1 Im Jahr 1842 fand die Ausscheidung zwischen der Gemeinde Altstetten und den Besitzern der 44 Dorfgerechtigkeiten, über die bis anhin schon von ihnen benutzten und bewirtschafteten Güter, statt. Die Basis für den, zu diesem Zweck, aufgesetzten Vertrag bildeten einerseits die Gesetze über den Erwerb, die Wirkung und den Verlust des Bürgerrechts von 1833 und andererseits das Forstgesetz über die Ablösung von Servituten von 1837. Damit eine Verteilung des ehemaligen Gemeindegutes auf die Korporation, die Bürger-, Schul- und Pfarrgemeinde überhaupt stattfinden konnte, wurden sämtliche Liegenschaften mit Größe und Geldwert aufgelistet. Im Jahr 1843 wurde die Ausscheidung schließlich vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt.

Die Liegenschaften der Gerechtigkeitsgenossen

Der Holzcorporation Altstetten fielen die Güter Im Berg, also das was wir heute als Altstetter Wald kennen, zu. Die Gesamtfläche betrug 458 Jucharten 1 Vierling und 4500 Quadratfuß. Außerdem wurden ihr auch Güter an der Limmat, nämlich in der Au, das Guldenwerd und ein Inselchen mit dem Namen Ameristenhölzli sowie ein Streifen Land in Engstringen als Eigentum zugeteilt. Die Limmatgüter umfassten insgesamt

63 Jucharten 1 Vierling und 54 Quadratfuß. Aus dem Land mit einem Wert von umgerechnet ca. Fr. 181'610 ging eine theoretisch ermittelte jährliche Nutznießung im Wert von 3'388 Gulden oder umgerechnet ca. Fr. 7'905 hervor.



Die Limmatgüter der Korporationsgenossen
Quelle: StAZH PLAN B5

Die Lasten auf dem neuen Eigentum

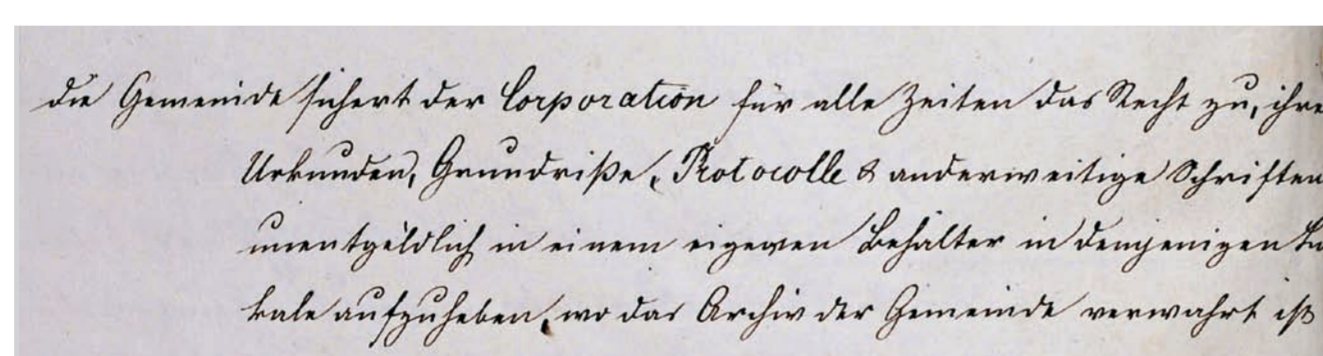
Gratis bekamen die Gerechtigkeitsgenossen das Eigentum natürlich nicht. Es lasteten auf den Gütern Zinsen zu 4% für die Kapitalschuld und eine für die Abzahlung der Schuld zu erbringende Realleistung in Form von Holzlieferungen für folgende Institutionen.

An die Kirchgemeinde:	1'479 Gulden 7 Batzen
An die Schulgemeinde:	1'675 Gulden 13 Batzen
An die Bürgergemeinde:	1'909 Gulden 3 Batzen
Insgesamt betrug die Reallast also ca. Fr.	11'797.

3 Nur wer jetzt denkt, diese Lasten seien mit einer theoretischen jährlichen Nutznießung von ca. Fr. 7'905 schnell abbezahlt, der irrt. Denn erstens stimmte die theoretisch berechnete Nutznießung in den ersten Jahren nach der Ausscheidung so gar nicht mit dem überein, was tatsächlich an jährlicher Nutznießung aus der Waldung möglich war. Zweitens musste bedacht werden,

Der Ausscheidungsvertrag 1842

Quelle: Archiv der Holzcorporation Altstetten



dass aus der Waldung auch die 44 Gerechtigkeitsgenossen mit dem zum Leben benötigten Brenn- und Bauholz versorgt werden mussten. Und drittens konnten die Lasten in Form von Holzlieferungen nur abgestottert werden, wenn dieses Holz von den jeweiligen Institutionen verlangt und gebraucht wurde. Da jedoch Bauholz für Gebäude, Wuhren, Brücken, Stege und das Holz für das Erstellen der Wasserleitungen nicht jedes Jahr nötig waren, konnte jährlich nur ein kleiner Teil der Lasten in Form des gelieferten Brennholzes getilgt werden. So betrug die Last für die Korporationsgenossen auch 25 Jahre später im Jahr 1867 immer noch rund Fr. 7'996.

Im Jahr 1867 erfolgte schließlich die letzte Holzlieferung an die Gemeinde in Form von 50 Wasserleitungen, sogenannte „Teuchel“ und 250 „Wuhrschwirren“, also Pfähle für ein Stauwehr. Danach wurde die ehemalige Reallast kapitalisiert

und konnte in Raten zusammen mit den ausstehenden Zinsen bis zum Jahr 1874 vollständig abbezahlt werden.

Die weiteren Bestimmungen des Ausscheidungsvertrages

Sämtlichen „almosen-genossigen Gemeindebürgern“, egal ob Gerechtigkeitsbesitzer oder nicht, war es gestattet an einem Tag pro Woche unter Aufsicht des Försters „dürres Holz in der Waldung im Berg zu sammeln & heimzutragen“. Den Korporationsgenossen und all ihren Erben und anderweitigen Rechtsnachfolgern wurde es unter Strafe verboten, ihre Gerechtigkeit an jemanden außerhalb des „Gemeindebanns“ zu verkaufen und mehr als zwei Gerechtigkeiten pro Person zu erwerben. Für die Wege und diverse andere Baumaßnahmen, wie zum Beispiel für Wehre, Stege und Brücken an der Limmat, war von nun an die Holzcorporation Altstetten verantwortlich.

Die Gemeinde sicherte der Holzcorporation Altstetten „für alle Zeiten das Recht zu, ihre Urkunden, Grundrisse, Protocolle & anderweitige Schriften unentgeltlich in einem eigenen Behälter in demjenigen Lokale aufzuheben, wo das Archiv der Gemeinde verwahrt ist“. Dieser Behälter, eine von der Gemeinde eigens hergestellte Holzkiste mit drei Schlössern, in welcher seit 1843 die ältesten Dokumente aufbewahrt wurden, gab dieser Ausstellung den Namen **Geschichte aus der Kiste!**